

Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den Stellungnahmen der Behörden, Verbände und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden mit Schreiben vom 28.11.2022 insgesamt 36 Behörden sowie anderweitige Träger öffentlicher Belange zu einer Stellungnahme aufgefordert. Sie hatten bis zum 13.01.2023 Zeit sich zu äußern. Parallel hierzu wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (inkl. Verbände) gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Von 7 Behörden, Verbänden und Trägern wurden Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgebracht. Dies sind:

1.	Bayerisches Landesamt für Umwelt, Bürgermeister-Ulrich-Straße 160, 86179 Augsburg
2. a	Landratsamt Unterallgäu, Wasserrecht, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim
2. b	Landratsamt Unterallgäu, Naturschutz, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim
2. c	Landratsamt Unterallgäu, Bauleitplanung, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim
3.	Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben, Dr.-Rothermel-Str. 12, 86381 Krumbach
4.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Mindelheim, Hallstattstraße 1, 87719 Mindelheim
5.	Wasserwirtschaftsamt Kempten, Rottachstr. 15, 87439 Kempten
6.	Industrie- und Handelskammer Schwaben, Stettenstr, 1 +3186150 Augsburg
7.	LEW Verteilnetz GmbH Betriebsstelle Buchloe, Bahnhofstraße 13, 86807 Buchloe

8 Behörden, Verbände und Träger hatten keinerlei Anregungen oder Bedenken, diese sind:

1.	Staatliches Bauamt Kempten, Rottachstraße 13, 87439 Kempten
2.	Regionalverband Donau-Iller, Schwambergerstraße 35, 89073 Ulm
3.	Regierung von Schwaben, Höhere Landesplanungsbehörde, Fronhof 10, 86152 Augsburg
4.	Landratsamt Unterallgäu, Immissionsschutz, Abfallrecht, Bodenschutz, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim
5.	Gemeinde Aichen, Wiesweg 1, 86479 Aichen
6.	Gemeinde Balzhausen, Edmund-Zimmermann-Str. 3, 86470 Thannhausen Fristverlängerung bis 18.01.2023
7.	Handwerkskammer für Schwaben, Siebentischstraße 52 - 58, 86161 Augsburg
8.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra 1 3 (TöB), Fontainengraben 200, 53123 Bonn

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnung „Freiflächen-Photovoltaikanlage Flur-Nr. 299 und 301, Gemarkung Haselbach und Änderung des Flächennutzungsplanes

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

19 Behörden, Verbände und Träger haben sich nicht geäußert, diese sind:

1.	Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Erkheim, Mindelheimer Straße 18, 87746 Erkheim
2.	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Koordination Bauleitplanung - BQ, Hofgraben 4, 80539 München
3.	BUND Naturschutz in Bayern e.V. Kreisgruppe Memmingen-Unterallgäu, Bahnhofstr. 20, 87719 Mindelheim
4.	Deutsche Telekom Technik GmbH T NL Süd, PTI 23, Gablinger Str. 2, 86368 Gersthofen
5.	DSLmobil GmbH, Bürgermeister-Müller-Straße 4, 86663 Asbach-Bäumenheim
6.	Firma erdgas schwaben gmbh Betriebsstelle Günzburg, Geschwister-Scholl-Str. 3, 89312 Günzburg
7.	Marktgemeinde Markt Wald, Hauptstraße 61, 86865 Markt Wald
8.	Gemeinde Mittelneufnach, Alpenstraße 10, 86868 Mittelneufnach
9.	Gemeinde Salgen, Johannesweg 28, 87775 Salgen
10.	Gemeinde Walkertshofen, Hauptstraße 28, 86877 Walkertshofen
11.	Landratsamt Unterallgäu Herr Hubert Stolp, Kreisheimatpfleger, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim
12.	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. Geschäftsstelle Memmingen, Vogelmannstraße 2, 87700 Memmingen
13.	Landratsamt Unterallgäu Herrn Roßkopf - Straßenverkehr, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim
14.	Regierung von Oberbayern, Luftamt Südbayern, Heßstr. 130, 80797 München
15.	Markt Kirchheim, Frau 1. Bgm. Susanne Fischer, Marktplatz 6, 87757 Kirchheim
16.	Markt Tussenhausen, Marktplatz 9, 86874 Tussenhausen
17.	Naturpark Augsburg Westliche Wälder e.V., Feyerabendstraße 2, 86830 Schwabmünchen
18.	schwaben netz gmbh, Bayerstraße 45, 86199 Augsburg
19.	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Memmingen - Außenstelle Mindelheim, Memminger Str. 18, 87719 Mindelheim

Von der Öffentlichkeit wurden keinerlei Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgebracht.

Die folgenden Behörden, Verbände und Träger öffentlicher Belange äußerten Anregungen, Bedenken und Hinweise:

1. Bayerisches Landesamt für Umwelt, Bürgermeister-Ulrich-Straße 160, 86179 Augsburg (Stellungnahme vom 04.01.23) identisch FNP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren).</p> <p>Die o. g. vom LfU zu vertretenden Belange werden nicht berührt bzw. wurden ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Landratsamtes Unterallgäu (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde).</p> <p>Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom Wasserwirtschaftsamt Kempten wahrgenommen. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.</p>	<p>Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen.</p>
	<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Kein Beschlussvorschlag notwendig.</p>

**2. a) Landratsamt Unterallgäu, Wasserrecht, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim
(Stellungnahme vom 14.12.2022)
identisch FNP**

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p><u>1. Öffentliche Wasserversorgung</u> Eine Wasserversorgung ist für die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht erforderlich (siehe auch Nr. 5 der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage, Flur-Nr. 299 und 301, Gemarkung Haselbach, Gemeinde Eppishausen“, Vorentwurf vom 27.10.2022). Das Plangebiet liegt auch in keinem Wasserschutzgebiet (siehe Nr. 3.6 der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage, Flur-Nrn. 299 und 301, Gemarkung Haselbach, Gemeinde Eppishausen“, Vorentwurf vom 27.10.2022).</p> <p>Es besteht daher Einverständnis mit den Bauleitplanungen.</p> <p><u>2. Abwasserbeseitigung</u> Gemäß Nr. 1.3 des Umweltberichtes sowie Nr. 5 der Begründung zur Satzung des Bebauungsplans ist eine Entsorgung von Abwasser durch die festgesetzte Nutzung im beplanten Bereich nicht erforderlich. Es ist daher davon auszugehen, dass auf dem Gelände keine Aufenthaltsräume für das Wartungspersonal errichtet werden und daher fällt kein häusliches Schmutzwasser anfallt.</p> <p><u>3. Niederschlagswasserbewirtschaftung</u> Das anfallende Niederschlagswasser wird auf dem Grundstück versickert.</p>	<p>Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen.</p> <p>Wie in der Stellungnahme bereits angeführt, ist eine Entsorgung von Abwasser nicht notwendig, Aufenthaltsräume für Wartungspersonal sind nicht angedacht und häusliches Schmutzwasser wird demnach, wie angeführt, nicht anfallen.</p> <p>Der Hinweis wird dankend zu Kenntnis genommen.</p>

<p>2. a) Landratsamt Unterallgäu, Wasserrecht, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim (Stellungnahme vom 14.12.2022) identisch FNP</p>	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Auf gesetzliche Vorgaben sowie das einschlägige technische Regelwerk und eine etwaige Erlaubnispflicht wurde ausreichend hingewiesen (Nr. 3.2 der Begründung zur Satzung).</p> <p><u>4. Oberflächen- und wildabfließendes Hangwasser</u></p> <p>Der Bereich der geplanten Bebauung liegt nicht in einem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet.</p> <p>Das Vorhaben grenzt unmittelbar an den Westerbach an. Mit der geplanten PV-Anlage darf keine Abflussbehinderung im Falle eines Hochwassers erzeugt werden.</p> <p>Dazu wird auf die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Kempten verwiesen.</p>	<p>Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen.</p>
	<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Kein Beschlussvorschlag notwendig.</p>

**2. b) Landratsamt Unterallgäu, Naturschutz, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim
(Stellungnahme vom 19.12.2022)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Abwägungsvorschlag

Schutzgebiete und geschützte Flächen

Das Plangebiet liegt im Naturpark „Augsburg - Westliche Wälder“ nach § 27 BNatSchG. Das Vorhaben liegt in keinem Schutzgebiet nach den §§ 23 - 26 und 28 -29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Abs. 2 BNatSchG und Art. 23 Abs. 1 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) noch bestimmte Landschaftsbestandteile des Art. 16 Abs. 1 BayNatSchG werden nicht beeinträchtigt.

Europäische Schutzgebiete (FFH- und SPA-Gebiete) des Netzes Natura 2000 werden gem. § 33 und 34 BNatSchG durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.

Allgemeiner und spezieller Artenschutz

Laut der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung, wurden Brutplätze offenerlandbrütender Vogelarten in der Nähe festgestellt, welche durch die Kulissenwirkung der Anlage betroffen sind.

Demnach können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände entsprechend den §§ 39 und 44f des BNatSchG nicht ausgeschlossen werden.

Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) ist erforderlich. Wir weisen darauf hin, dass eine entsprechende Unterlage zur Prüfung im nächsten Verfahrensschritt vorliegen muss.

Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen, entsprechende Angaben zu Schutzgebieten und geschützten Flächen sind im Umweltbericht unter Kapitel 1.3 (Schutzgebiete/ -objekte) enthalten.

Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen. Am 22.02.2023 wurden vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz neue Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche festgelegt (UMS Az. 63b-U8645.4-2). Durch die Änderungen bei der Einschätzung der Kulissenwirkung ergibt sich, dass keine Betroffenheit der Feldlerche mehr besteht, da der benachbarte Reviermittelpunkt der Art in mehr als 50 m Entfernung zur zukünftigen Eingrünung (entspricht „Feldhecken“) liegt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind daher auszuschließen. Die Ergebnisse der Brutvogelkartierung werden im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Bewertung zusammengefasst und den Unterlagen beigelegt.

**2. b) Landratsamt Unterallgäu, Naturschutz, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim
(Stellungnahme vom 19.12.2022)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Abwägungsvorschlag

Eingriffsregelung

Das Vorhaben stellt einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 1 und 1a BauGB i. V. m. § 14 BNatSchG dar. Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen müssen begründet und entsprechend kompensiert werden (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen.

Bei einer Ortseinsicht am 08.12.2022 zeigte sich der nordöstliche Bereich der Flurnummer 301 deutlich vernässt, mit Pfützenbildung an der Oberfläche. An dieser Stelle sind laut Plan der Speichercontainer, sowie ein Trafohäuschen geplant. Die Errichtung dieser Bauwerke erfordert einen tragfähigen Untergrund und damit Erdarbeiten. Wir bitten zu prüfen, ob diese Bauwerke innerhalb der Anlage an anderer Stelle errichtet werden können.

Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen, im Bebauungsplan ist die Lage der Wechselrichterstation, Umspannwerke (Trafo-Station) als Variabler Standort festgesetzt (Satzung Ziffer 3.1. Planzeichen sowie Planzeichnung). Demnach kann beim Bau der Anlage auf die aktuellen Standortgegebenheiten eingegangen werden und die Lage entsprechend auch angepasst werden.

In der Satzung fehlen Angaben zur Herstellung und Pflege der Blühstreifen.

Entsprechende Angaben zum Blühstreifen sind in der Begründung zum Bebauungsplan unter Ziffer 4.11.1 bereits ausführlich enthalten.

Für das Auengebüsch am Nordrand des Planungsgebiets ist eine Höhe von 3 Metern als Entwicklungsziel genannt. Durch die Lage nördlich der Module und den großen Abstand zu den geplanten Modulen auf Flurnummer 312 könnte hier aus naturschutzfachlicher Sicht auch ein höheres Entwicklungsziel festgelegt werden.

Der Hinweis wird dankend zu Kenntnis genommen. Entsprechend dem Vorschlag wird für das Auengebüsch ein höheres Entwicklungsziel als 3 m festgelegt, es sollen 4 bis 5 m zugelassen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt für das Auengebüsch ein Entwicklungsziel von 4 - 5 m festzulegen.

2. c) Landratsamt Unterallgäu, Bauleitplanung, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim (Stellungnahme vom 05.12.2022) identisch FNP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Die Planung wird aus Sicht der Ortsplanung hingenommen. Die Bemühungen der Gemeinde zur Eingrünung werden begrüßt. Weitere Anregungen oder Bedenken werden zum derzeitigen Zeitpunkt nicht vorgetragen.	Der Hinweis wird dankend zu Kenntnis genommen.
	Beschlussvorschlag: Kein Beschlussvorschlag notwendig.

3. Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben, Dr.-Rothermel-Str. 12, 86381 Krumbach (Stellungnahme vom 30.12.2022) identisch FNP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>2.1 Keine Einwendungen</p> <p>2.3 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands Das Gebiet der Planaufstellung / -änderung ist von laufenden oder geplanten Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz nicht berührt.</p> <p>Das in Aufstellung befindliche Gemeindeentwicklungskonzept befürwortet grundsätzlich den weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien (vgl. Kap. 8.1 im GEK-Entwurf).</p>	<p>Die Hinweise werden dankend zu Kenntnis genommen.</p>
	<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Kein Beschlussvorschlag notwendig.</p>

**4. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Mindelheim, Hallstattstraße 1, 87719 Mindelheim
(Stellungnahme vom 14.12.2022)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Abwägungsvorschlag

Bei der Umsetzung der Planung ist sicherzustellen, dass zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und zu dem angrenzenden Wegenetz ein ausreichender Schutzabstand bzw. ein entsprechendes Sichtfenster eingehalten wird.

Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen, die entsprechenden Schutzabstände bzw. Sichtfenster sowie ausreichende Abstände zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen werden durch die Entwicklung eines 2 m breiten Blühstreifens entlang der östlich, nördlich und westlichen Grenze des Geltungsbereichs gesichert. Im Norden wiederum wird der bestehende Graben zwischen der Ortsverbindungsstraße Haselbach – Tiefenried und dem Plangebiet erhalten, sodass auch hier ein ausreichender Abstand bzw. Sichtfenster erhalten bleiben. Entsprechend sind an dieser Stelle bereits Sichtdreiecke in der Planzeichnung des Bebauungsplans eingezeichnet.

Wir begrüßen ausdrücklich den naturschutzfachlichen Ausgleich auf der Maßnahmenfläche.

Der Hinweis wird dankend zu Kenntnis genommen. Im Untergrund der Module soll ein artenreiches Extensivgrünland durch eine entsprechende Pflege sowie durch den Verzicht auf Dünger- bzw. Pestizideinsatz umgesetzt werden. Es ist nicht das Ziel einen Magerrasenstandort herzustellen, dies ist sicherlich an diesem Standort nicht realistisch. Bei einem Extensivgrünland handelt es sich um keinen besonders sensiblen Biotoptyp in Bezug auf Einträge aus der Landwirtschaft in Form von Stickstoff. Bezüglich des Saatgutes sind unter Kapitel 4.11.1 „Minimierungsmaßnahme“ sowie im Anhang (Kapitel 9 – Mögliche Artenliste der Saatgutmischung zur Erreichung des Zielzustands „artenreiches Extensivgrünland“ (70% Gräser und 30 % Kräuter und Leguminosen)) bereits ausreichend Hinweise bezüglich des Saatgutes sowie zur Pflege der Fläche angeführt. Weiterhin handelt es sich um keine Ausgleichsmaßnahme im Sinne einer Ausgleichsfläche – durch die Umsetzung bestimmter Maßangaben, u.a. der Extensivierung von Acker bzw. Intensivgrünland im Untergrund der Modulfläche sowie der GRZ < 0,5 ergibt sich, aufgrund der ökologisch hochwertigen Gestaltung der Freiflächen-PV-Anlage kein zusätzlicher

Bei der Anlage des Biotops ist durch die Auswahl der Saatgutmischungen und der standortangepassten Pflegemaßnahmen (z.B. Beweidung) darauf zu achten, dass auf der Maßnahmenfläche keine Stickstoffsensiblen Subtypen des geplanten Biototyps angesiedelt werden, um die Entwicklung oder die Erweiterung von landwirtschaftlichen Betrieben im Umfeld der geplanten PV-Anlage nicht zu gefährden.

**4. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Mindelheim, Hallstattstraße 1, 87719 Mindelheim
(Stellungnahme vom 14.12.2022)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Innerhalb des Bebauungsplanes verläuft auf Flurnummer 300 ein Entwässerungsgraben. Es ist sicherzustellen, dass notwendige Pflege- und Unterhaltsmaßnahmen am Graben durchgeführt werden, um die Funktionssicherheit der Entwässerung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen zu gewährleisten. Die Zugänglichkeit zum Graben ist sicherzustellen.

Abwägungsvorschlag

Ausgleichsbedarf. Dies kommt auch den landwirtschaftlichen Belangen zugute, da so ein zusätzlicher Flächenverbrauch durch eine externe Ausgleichsmaßnahme entfällt. Die Entwicklung oder Erweiterung von landwirtschaftlichen Betrieben im Umfeld der geplanten PV-Anlage ist nicht zu befürchten.

Der Graben ist in der Planzeichnung des Bebauungsplans bereits dargestellt (Graben mit typ. Begleitvegetation (feuchte Hochstauden). Weiterhin wird unter Kapitel 4.3.1 der Begründung zum Bebauungsplan bereits ausführlich die Grabenunterhaltung beschrieben. Durch die festgesetzten Baufenster wird zudem eine Zugänglichkeit zum Graben sichergestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt an der Planung festzuhalten.

**5. Wasserwirtschaftsamt Kempten, Rottachstr. 15, 87439 Kempten
(Stellungnahme vom 05.01.2023)
identisch FNP**

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>1. Altlasten Innerhalb der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bauleitplanung sind keine Altlastverdachtsflächen oder sonstige schädlichen Bodenveränderungen bekannt.</p> <p>2. Siedlungsentwässerung Mit den Ausführungen unter Punkt 3.2 „Hinweise durch Text“ zur Niederschlagsbeseitigung besteht unsererseits Einverständnis.</p> <p>3. Hochwasserschutz Die zur Bebauung vorgesehene Fläche grenzt an einen Feldweg, welcher unmittelbar auf der Böschungsoberkante des westlichen Ufers des Westerbachs (Gewässer 3. Ordnung) liegt und befindet sich vollständig im wassersensiblen Bereich in der Gewässeraue. Somit muss im gesamten Vorhabenbereich bei Hochwasserereignissen mit Überflutungen gerechnet werden. Einzäunungen der geplanten Solaranlage sind daher so auszubilden, dass diese auch bei auftretendem Treibgut im Hochwasserfall (Verklauungsgefahr) keine Abflussbehinderung erzeugen (Abstand Unterkante Zaun zu Geländeoberfläche ca. 0,20 m).</p>	<p>Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen, der Sachverhalt ist in der Begründung des Bebauungsplans unter Kapitel 3.5 bereits so dargelegt.</p> <p>Der Hinweis wird dankend zu Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird dankend zu Kenntnis genommen. Die Lage des Planvorhabens innerhalb eines wassersensiblen Bereichs ist bekannt und auch unter Kapitel 4.8 der Begründung zum Bebauungsplan bereits beschrieben. Auch wird hier bereits angeführt, dass die Einzäunungen der geplanten PV-Anlage so auszubilden sind, dass diese auch bei auftretendem Treibgut im Hochwasserfall (Verklauungsgefahr) keine Abflussbehinderung erzeugen. Zudem ist in der Festsetzung des Bebauungsplanes unter Ziffer 2.6 der Satzung der Zaun mit einem Abstand von der Gelände-OK zur UK-Zaun mit mind. 20 cm festgesetzt.</p>

**5. Wasserwirtschaftsamt Kempten, Rottachstr. 15, 87439 Kempten
(Stellungnahme vom 05.01.2023)**

identisch FNP

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Abwägungsvorschlag



4. Gewässerökologie

Der Westerbach ist der Flusswasserkörper 1_F051 gemäß der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und befindet sich in einem unbefriedigenden ökologischen Zustand. Daher sind bei der Aufstellung des Bebauungsplans die Vorgaben des Gewässerentwicklungskonzeptes der Gemeinde Eppishausen für die Gewässer 3. Ordnung im Gemeindegebiet (GEK) zu beachten.

Wie bereits unter dem Punkt 3 „Hochwasserschutz“ beschrieben, grenzt die zur Bebauung vorgesehene Fläche an einen Feldweg, welcher sich unmittelbar auf der Böschungsoberkante des westlichen Ufers des Westerbachs befindet. Im GEK ist im Bereich des Vorhabens eine strukturelle Aufwertung des Gewässerlaufs und die Schaffung durchgehender beidseitiger Uferpufferstreifen von je 20 m Breite (beidseitiger Abstand von der

Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen, der Sachverhalt ist bekannt. Die Gemeinde Eppishausen ist sich der Verantwortung für Gewässer, insb. die Gewässerabschnitte, welche in Ihrem Gemeindegebiet verlaufen, bewusst und wird entsprechende Maßnahmen zur Zielerreichung der WRRL des Westerbachs prüfen und umsetzen. Das Planvorhaben wird allerdings nicht von der Gemeinde getragen, sondern von einem Privatunternehmer. Es liegt in der Verantwortung der Gemeinde, die Zielerreichung bzgl. der WRRL umzusetzen. Als privater Unternehmer ist der Vorhabensträger hierzu nicht verantwortlich. Weiterhin handelt es sich um keine gemeindeeigene Fläche, die Gemeinde kann demnach im Plangebiet selbst keine Maßnahmen umsetzen, bzw. den Weg nicht ohne Weiteres auf Privatgrund verlegen.

Die Gemeinde ist sich bewusst, dass die Ziele der WRRL rechtsverbindlich zu erreichen sind und der Gewässerentwicklungsplan Maßnahmen vorschlägt, die als Planungsgrundlagen gesehen werden können. Die Zielerreichung des guten ökologischen Zustands

**5. Wasserwirtschaftsamt Kempten, Rottachstr. 15, 87439 Kempten
(Stellungnahme vom 05.01.2023)
identisch FNP**

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Böschungsoberkante des Gewässers bis zur Grenze der Baugrundstücke) vorgesehen. Demnach sollte aus fachlicher Sicht der vorhandene Feldweg in einem entsprechenden Abstand vom Gewässer Richtung Westen wegverlegt werden, damit ein wirksamer Uferpufferstreifen zur Umsetzung der notwendigen hydromorphologischen Maßnahmen geschaffen werden kann.</p> <p>Das Landratsamt Unterallgäu erhält einen Abdruck dieser Stellungnahme.</p>	<p>kann auch weiterhin nach Umsetzung des Planvorhabens mit ausreichender Wahrscheinlichkeit erreicht werden. Zudem wird davon ausgegangen, dass sich die Entwicklung von artenreichem, extensivem Grünland im Untergrund und dem damit verbundenen Wegfall von Pestiziden und Düngemitteln in diesem unmittelbar angrenzenden Bereich für den Westerbach positiv auswirkt und so auch ein gewisser Betrag zur Zielerreichung der WRRL beigetragen wird.</p>
	<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Gemeinderat beschließt an der Planung festzuhalten.</p>

6. Industrie- und Handelskammer Schwaben, Stettenstr, 1 +3186150 Augsburg (Stellungnahme vom 05.01.2023) identisch FNP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Aus Sicht der IHK Schwaben bestehen hinsichtlich des vorgelegten Vorentwurfs insbesondere zu Umweltaspekten keine Anmerkungen oder Bedenken. Eine abschließende Einschätzung kann jedoch erst nach Sichtung der finalen Planunterlagen im Zuge des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgen.	Der Hinweis wird dankend zu Kenntnis genommen.
	Beschlussvorschlag: Kein Beschlussvorschlag notwendig.

7. LEW Verteilnetz GmbH Betriebsstelle Buchloe, Bahnhofstraße 13, 86807 Buchloe (Stellungnahme vom 10.01.2023)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Gegen den Bebauungsplan bestehen unsererseits keine Einwände, da sich auf den betroffenen Flurstücken 299 und 301 Gemarkung Haselbach keine elektrischen Anlagen unserer Gesellschaft befinden.	Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen.
	Beschlussvorschlag: Kein Beschlussvorschlag notwendig.

Sonstige Planungserfordernisse, ergänzende Anregungen

Im Zuge der Planbearbeitung haben sich keine zusätzlichen Anpassungen, Änderungen oder Sachverhalte ergeben, welche einer Abwägung / Beschlussfassung bedürfen.